

## Geltungsbereich

1. Die Einkaufsbedingungen der CAWi-Group gelten für jeden Rahmenvertrag (nachfolgend „Vertrag“) und sämtliche Einzelverträge und/oder Bestellungen im Rahmen eines Vertrages (nachfolgend „Einzelvertrag“) mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend „Partner“).

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.

Geschäftsbedingungen des Partners, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit.

## Allgemeine Bestimmungen

2. Mündliche Vereinbarungen bedürfen für Ihre Gültigkeit der Schriftform und sind erst nach schriftlicher Bestätigung beider Parteien verbindlich.
3. Einzelverträge/Bestellungen werden erst mit unserer Auftragsbestätigung verbindlich.
4. Sollten einzelne Inhalte dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt.

## Bestellungen

6. Werden Bestellungen innerhalb 1 Woche nach Zugang vom Partner nicht angenommen ist CAWi zum Wiederruf berechtigt.
7. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Partner nicht innerhalb von 2 Tagen seit Zugang widerspricht.
8. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Partner Änderungen des Liefergegenstandes verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

## Langfrist und Abrufverträge

9. Unbefristete Verträge und Verträge mit einer Laufzeit über 2 Jahren sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals kündbar.
10. CAWi ist darüber hinaus zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ein wichtiger Grund hierfür vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass die unter dem Vertrag begründeten Lieferansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet werden und der Partner trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist seine Leistungsfähigkeit glaubhaft versichert.

Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

## Vertraulichkeit

11. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse.

Die Erstellung einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung bleibt hiervon unberührt.

12. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

## Zeichnungen und Beschreibungen

13. Stellt ein Vertragspartner dem anderen Zeichnungen oder technische Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung zur Verfügung, bleiben diese Eigentum des vorliegenden Vertragspartners. Die Unterlagen sind vom Partner nach Erledigung des Einzelauftrages unaufgefordert zurück zu geben.

Der Partner wird CAWi das Eigentum an Zeichnungen, Konstruktionsdaten, Beschreibungen etc. für von CAWi in Auftrag gegebene Leistungen übertragen, wenn der vertraglich vereinbarte Betrag vollständig bezahlt ist.

## Produktionswerkzeuge, Lehren

14. Beauftragt CAWi den Partner, das für die Herstellung des Produktes benötigte Werkzeug zu beschaffen, wird dieses entsprechend der Vereinbarungen vom Partner in Rechnung gestellt. Das Eigentum geht nach vollständiger Bezahlung an CAWi über. Mit der Auftragserteilung stimmt er der Übernahme des Eigentums zu.

Für das Werkzeug wird eine Ausbringungsmenge vereinbart. Bei Verschleiß des Werkzeuges hat der Partner die Kosten für eine eventuelle Überarbeitung oder einer Neuanfertigung zu übernehmen.

15. Die Kosten für die Instandhaltung, Wartung und sachgemäße Aufbewahrung sowie das Risiko einer Beschädigung oder Zerstörung der Fertigungsmittel wird durch den Partner getragen und in einem gesondert abzuschließenden Werkzeugüberlassungsvertrag geregelt.
16. Es gelten ergänzend die Einkaufsbedingungen für Werkzeuge (siehe [www.cawi.de](http://www.cawi.de))



17. Von CAWi bestellte und finanzierte Fertigungsmittel dürfen nicht für Zulieferungen an Dritte verwendet werden.

## Preise

18. Die vereinbarten Preise verstehen sich in Euro ausschließlich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Preisstellung DAP (Incoterms 2010) incl. Verpackung.

## Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise und Exportbeschränkungen

19. Von CAWi angeforderte Ursprungsnachweise wird der Partner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Partner wird uns unverzüglich und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
20. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
21. Der Partner wird CAWi unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

## Zahlungsbedingungen

22. Sofern nichts anders vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 23 bis 14 Tage nach Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung mit 3 Prozent Skonto oder innerhalb von **60** Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
23. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
24. Der Partner ist ohne unsere schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Partner seine Forderung an uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Partner oder den Dritten leisten.

25. Als übliches Zahlungsmittel werden Banküberweisungen erfolgen. Die Annahme anderer Zahlungsmittel behält sich CAWi nach Abstimmung vor.
26. Ist CAWi im Rahmen eines Einzelvertrags vorleistungspflichtig, hat der Partner Zug-um-Zug gegen Zahlung zu liefern und das Eigentum anteilmäßig zu übertragen oder eine Sicherheit zu leisten. Wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass CAWi's Lieferanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners gefährdet wird, die mangelnde Leistungsfähigkeit des Partners wird vermutet, wenn die Kreditwürdigkeit des Partners von der Euler Hermes Forderungsmanagement Deutschland GmbH mit „Hohe Risiko“ (Bewertungsstufe 7) oder schlechter

bewertet wird kann CAWi vom Einzelertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

## Lieferung

27. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Partner DAP Incoterms 2010.
28. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Partner und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von Höherer Gewalt vorliegen.
29. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang nach Abstimmung und Freigabe durch CAWi zulässig.
30. Innerhalb einer Toleranz von **5** Prozent der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen zulässig.

## Schutzrechte Dritter, Rechtsmängel

31. Der Partner gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Ablieferungsortes, in der Europäischen Union, der Schweiz, der Türkei und - soweit dem Partner mitgeteilt - in den beabsichtigten Verwendungsländern verletzt werden.
32. Soweit der Partner gegenüber dem Dritten unmittelbar kraft Gesetzes haftet, stellt der Partner uns von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle notwendigen Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen.
33. Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in derselben Frist wie Sachmängelansprüche.

## Versand und Gefahrübergang

34. Der Partner wählt, wenn nichts anderes vereinbart ist das/ein angemessenes Transportmittel aus.
35. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Bereitstellung der Ware im WE-Bereich von CAWi durch den Partner/Frachtführer.

## Lieferverzug

36. Kann der Partner absehen, dass die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden kann, so hat uns der Partner unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis setzen, und die Gründe hierfür mitteilen und den neuen verbindlichen Liefertermin nennen.
37. Verzögert sich die Lieferung durch einen in Ziff. **49** aufgeführten Umstand oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Partners, so wird eine den Umständen angemessene Verlängerung der Lieferfrist gewährt.
38. CAWi ist zum Rücktritt von einem Einzelvertrag berechtigt, wenn die Nichteinhaltung des Liefertermins und einer angemessenen Nachfrist erfolglos ist. Die Ansprüche von CAWi wegen Lieferverzug des Partners bleiben davon unberührt.

## Eigentumsvorbehalt

39. Dem Partner steht das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung zu. (einfacher Eigentumsvorbehalt)

## Sachmängel/Qualität

40. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften und das, was bei Kenntnis des Einsatzzweckes vom Partner vorausgesetzt werden muss, mindestens jedoch die zwingenden gesetzlichen Anforderungen und den Stand der Technik erfüllen. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

41. Bei seinen Lieferungen hat der Partner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelung der Europäischen Union und der BRD einzuhalten, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), als nationale Umsetzungen der Richtlinien 2002/95/EG (RoHS I) und 2011/65/EU (RoHS II) entsprechend der jeweils aktuellen Fassung.

Der Partner wird CAWi über relevante, insbesondere durch die REACH-Verordnung verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit dem Partner abstimmen.

42. Für alle Lieferungen sind die Qualitätsrichtlinien von CAWi verbindlich.
43. CAWi prüft die vom Lieferanten bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität, auf äußerlich erkennbare Schäden incl. der Verpackung. Im Übrigen ist CAWi von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.

Mängel wird CAWi sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Partner anzeigen. In soweit verzichtet der Partner auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

44. Die Verjährung der Sachmängelansprüche beträgt **36 Monate** nach Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht, insbesondere für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.
45. Lässt der Partner eine ihm gesetzte angemessene Frist verstreichen, ohne nachgebessert oder mangelfreie Ware geliefert zu haben, so können wir den Mangel auf Kosten des Partners selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung sowie sämtliche gesetzlichen Rechte wegen Mängeln einschließlich von Rückgriffsansprüchen bleiben unberührt.

## Sonstige Ansprüche, Haftung

46. Soweit der Partner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als

die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen dieser Haftung ist der Partner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Partner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

47. Etwaige Schadensersatzansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer können gegen CAWi nur bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, geltend gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen wir nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden zwingend haften, und bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

48. Der Partner verpflichtet sich, eine in Umfang und Höhe angemessene
- Produkthaftpflicht-Versicherung
  - Betriebshaftpflichtversicherung
  - Rückrufversicherung

zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Der Partner hat gegenüber CAWi die Versicherungen mittels Versicherungsurkunde nachzuweisen.

## Höhere Gewalt

49. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen unserer Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet, es sei denn, dass er den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## Tätigkeit in unserem Betrieb

50. Personen, die in Erfüllung der Verpflichtungen des Partners innerhalb unseres Betriebes tätig sind, un

terliegen den Bestimmungen unserer Betriebsordnung und unseren Anordnungen im Hinblick auf die bei uns anwendbaren Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits-, Umwelt- und sonstigen Vorschriften. Gefahrstoffe dürfen innerhalb unseres Betriebes nur nach Abstimmung mit unserem Fachpersonal eingesetzt werden und müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

### **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

51. Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der von uns benannte Bestimmungsort.

Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist der Ort unseres Betriebes, der den Vertrag abgeschlossen hat.

52. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit einem Vertrag, auch im Rahmen eines Wechsel- und Scheckprozesses, ist der Geschäftssitz der bestellenden Gesellschaft Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.
53. Auf die Vertragsbeziehung ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.